

Axel Schlüter

Kopie

Fax: _____ Uhr _____
Post: _____
E-Mail: _____ Uhr _____

Holzstr. 19
21682 Stade
Tel. 04141/45363
<http://WWW.iimperator.COM>
<http://WWW.richterschreck.DE>
<http://WWW.richterwillkuer.DE>

Axel Schlüter, Holzstr. 19, 21682 Stade

Fax (0381) 45605-13

Einschreiben-Rückschein

General-Staatsanwaltschaft
Patriotischer Weg 120 a
18057 Rostock

Zu Hd. des Generalstaatsanwalts, Helmut Trost

Stade, 06. Februar 2010

2 Zs 16/10 Generalstaatsanwaltschaft Rostock (GStA HRO)

513 Js 14952/09 Staatsanwalt Stralsund (StA HST)

Strafanzeige, datiert vom 28. Juni 2009

Bescheid vom 08.12.2009 (StA HST) Poststempel 11.12.09 **Eingang 15. Dezember 2009**

Beschwerde, datiert vom 20. Dezember 2009

Bescheid vom 13.01.2010 (GStA HRO) Poststempel 14.1.10 **Eingang 06. Februar 2010**

Vorwürfe: **Zeugenbeeinflussung, Begünstigung, Strafvereitelung im Amt, arglistige Täuschung, Vortäuschung falscher Tatsachen** ect.

Die Strafanzeige richtet sich gegen den Oberstaatsanwalt, tätig bei der Staatsanwaltschaft in Stralsund

Lechte (Beschuldigter).

Maßgebend ist das Verfahren zu dem Aktenzeichen:

526 Js 10966/09 Staatsanwaltschaft Stralsund (StA HST)

Beschuldigte in dem Verfahren: **Ulrike Kollwitz, Direktorin des Amtsgerichts Stralsund wegen der Straftatbestände Strafvereitelung** etc.

Staatsanwälte/Oberstaatsanwälte, die bei Staatsanwaltschaften in Lohn und Brot stehen, handeln auf Anweisung "Leitender Oberstaatsanwälte". Insoweit ist, da Schriftsätze des Autors "Zu Hd. des Leitenden Oberstaatsanwalts" eingegeben werden, für das Handeln eines Staatsanwalts/Oberstaatsanwalts, **primär** der **Leitende Oberstaatsanwalt** verantwortlich.

Generalstaatsanwaltschaft Rostock auf der Flucht

Sofortige Weitere Beschwerde

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den oben angeführten Bescheid der **GStA HRO** vom 13.01.2010, wird hiermit form- und fristgerecht vorsorglich "**Sofortige Weitere Beschwerde**" eingelegt.

Vorab wird deutlich gemacht:

Soweit das Individuum, **D. Meyer**, (**Oberstaatsanwalt bei der GStA HRO**) sich inhaltlich des Bescheides dahingehend äußert, dass die **GStA HRO** inhaltsgleiche Eingaben nicht mehr bescheiden will, so sei hiermit deutlich gemacht, dass der Autor gar nicht darauf aus ist, dass die **GStA HRO** unbedingt entscheidet. Denn richtig ist, dass der **GStA HRO** die Möglichkeit gegeben ist auf die Remonstrationspflicht auszuweichen.

Da das Individuum, **D. Meyer**, diese Möglichkeit nicht wahrgenommen hat, sondern inhaltlich des Bescheides generell alle Eingaben (auch Eingaben zu Lasten anderer Organe) sinngemäß als haltlos bezeichnet und auf der Basis die Beschwerde dieses Verfahrens zurückgewiesen hat, hat das Individuum den Nachweis dafür geliefert, dass es mit Vorsatz den **Straftatbestand der Strafvereitelung im Amt etc. definitiv erfüllt**. Und somit bleibt es unerlässlich, dass gegen das Individuum eine Strafanzeige einzugeben wird.

Was sich das Individuum, **D. Meyer**, mit dem Inhalt des Bescheides geleistet hat, kann von dem Autor nur noch als Gipfel der Frechheit bezeichnet werden. Zudem versucht dieser weiterhin den Autor als Zeugen zu beeinflussen und diesen als Lügner zu brandmarken. Dass das Individuum, **D. Meyer**, mit dem Verhalten im Gegenzug den Beweis dafür liefert, dass dieses sich als Lügner betätigt, das scheint von diesem gar nicht bemerkt zu werden.

Es ist nicht zu fassen, was sich in Mecklenburg-Vorpommern alles bei der Justiz abspielt.

Nähere Erläuterungen ergeben sich aus der Begründung.

Begründung aus der Sicht des Autors unter eindeutiger Beweislage:

Das Individuum, **D. Meyer**, (**Oberstaatsanwalt bei der GStA HRO**) sollte sich das Folgende ausdrücklich hinter die Ohren Schreiben:

Der Autor handelt grundsätzlich nach der Leitlinie der Ehrlichkeit und der Wahrheit. Auf dieser Basis wird der Autor niemals Behauptungen von sich geben, für die er nicht auch gleich die Beweise vorweisen kann. Alles was von dem Autor publiziert wurde und noch publiziert wird, ist auf dieser Basis definitiv immer den Tatsachen entsprechend. Der Generalstaatsanwalt von Rostock sollte sich, als verantwortliches Individuum, diesem Grundsatz schnellstmöglich zu Eigen machen und nicht weiterhin die kriminellen Aktivitäten decken, wie diese bisher aufgelaufen sind.

Insbesondere sollte der Generalstaatsanwalt einige seiner Untergebenen gleichwertig dahingehend zur Rason bringen, dass diese sich für die Zukunft wahrheitsgemäß zu verhalten haben.

Es wird vorsorglich darauf aufmerksam gemacht, dass von dem Autor an den gravierenden Vorwürfen, die von diesem mit den Strafanzeigen und Beschwerden inhaltlich erhoben sind, definitiv festhalten wird.

Wenn die **GStA HRO** tatsächlich die Auffassung vertreten sollte, dass der Autor mit seinen Aktivitäten irgendwelche Straftatbestände erfüllt haben soll, dann hätte sie doch sicherlich die Möglichkeit, den Autor einer strafrechtlichen Verfolgung auszusetzen. Eine Staatsanwaltschaft müsste nicht einmal großartig Ermittlungen anstellen, denn auf den oben angeführten Web-Sites ist alles Mögliche incl. der Beweislasten gegen die Kriminellen publiziert, die ein öffentliches Amt ausüben und als verantwortlich publiziert sind.

Dass die Web-Sites definitiv nicht unbesucht sind, das ist aus den anliegenden Statistiken zu ersehen.

Und zur Begründung könnte in dem Fall damit angefangen werden, **und das wäre der kriminelle Ursprung**, dass zwei kriminelle Individuen sich mit gefälschten Dokumenten beim VG HGW rechtswidrig als Prozessvertreter ausgegeben haben. Und diese kriminellen Aktivitäten wurden von einem Verwaltungs- und einem Amtsrichter mit krimineller Energie gedeckt bzw. diese haben bei den Aktivitäten Beihilfe geleistet.

Aber seitens der **GStA HRO** global sinngemäß ohne Skrupel zu behaupten, die gesamten Anschuldigungen, die von dem Autor mit seinen eingegebenen Strafanzeigen inhaltlich erhoben wurden, haben sich als haltlos erwiesen, obwohl auf den Web-Sites die Beschuldigungen mit Beweisen belegt sind und eingesehen werden können, das ist tatsächlich der Gipfel der Frechheit.

Es ist für den Autor nicht zu übersehen, dass das Individuum, **Oberstaatsanwalt, D. Meyer**, allem Anschein nach, den Bezug zur Realität verloren haben muss und insoweit gegen den geleisteten Amtseid verstößt.

Eine General-Entscheidung zu treffen ohne, so wie es sich darstellt, die tatsächlichen Hintergründe zur Kenntnis genommen zu haben, obwohl die Fakten und Beweise in schwarz, **rot** und **blau** auf weiß auf den Web-Sites grundsätzlich für jedes menschliche Wesen eingesehen werden können, das beweist sehr wohl eine erhebliche kriminelle Energie, wenn das Individuum, **Oberstaatsanwalt, D. Meyer**, in den Zusammenhängen zu einer Unschuldsvermutung gekommen sein will.

Das Verhalten zeugt doch mehr von Unfähigkeit, oder Beihilfe und Aufforderung zu kriminellen Verhaltensweisen.

Um eine Aufklärung der Verhaltensmerkmale im Zusammenhang mit einer Strafanzeige zu erhalten gegen das Individuum, **Oberstaatsanwalt, D. Meyer**, wird nicht herumzukommen sein, diese einzugeben.

Und nun zum Klartext:

Wäre der Autor nicht erpresst und genötigt worden und hätte der Zweckverband in den Zusammenhängen nicht mit krimineller Energie den Frischwasseranschluss von dem Gebäude des Autors entfernt, als dieser nicht bereit gewesen ist, auf eigene Kosten des Autors, das Eigentum des Zweckverbands reparieren bzw. austauschen zu lassen,

1. dann hätte der Autor die Klaganträge beim Verwaltungsgericht nicht eingeben müssen,
2. dann wären dort die gefälschten Unterlagen nicht eingegeben worden,

3. dann hätten sich zwei Individuen nicht mit krimineller Energie als Prozessbevollmächtigte ausgegeben (siehe inhaltlich der **Anlage Punkt 8**),
4. dann hätten sich zwei Organe der staatlichen Rechtspflege nicht der Beihilfe zu kriminellen Handlungen schuldig gemacht,
5. dann wäre der Autor nicht von Organe der staatlichen Rechtspflege erpresst worden,
6. dann hätte der Autor nicht in ein kriminelles Wespennest gestochen, wodurch kriminelle Handlungen aufgedeckt und publik gemacht wurden, die Verantwortliche der Justiz immer wieder versucht haben zu decken und unter den Teppich zu kehren,
7. dann würde die Justiz jetzt nicht in einem kriminellen Sumpf feststecken, aus dem sie weder vorwärts noch rückwärts wieder heraus kommt,
8. dann hätte der keine notwendige Handhabe gehabt, verschiedene Organe der staatlichen Rechtspflege zur Anzeige zu bringen, die versucht haben kriminelle Machenschaften zu decken und unter den Teppich zu kehren,
9. etc. etc.

Was müssen verschiedene verantwortliche Individuen der Justiz im Hirn haben, dass diese es bedenkenlos gewagt haben mit ihren kriminellen Verhaltensweisen die Justiz immer wieder als kriminell in Verruf zu bringen und dieses allein aus dem Grund, um aus dem Ursprung einen kriminellen Rechtsanwalt ein weiteres kriminelles Individuum und zwei Organe der staatlichen Rechtspflege zu decken, die zu den Machenschaften Beihilfe geleistet haben.

Dem verantwortlichen Vorsteher des Zweckverbandes war sehr wohl bewusst und er hatte seine besonderen Gründe dafür, warum dieser den Klaganträgen beim VG HGW nicht entgegen getreten ist und warum er den beiden Kriminellen definitiv keine Prozessvollmacht erteilt hatte

Was sich die Justiz bisher geleistet hat, sollte eigentlich auch inhaltlich einer Schmutz-Zeitschrift publiziert werden.

Um es noch einmal zu verdeutlichen:

Alles was der Autor auf seinen Web-Sites bisher publiziert hat entspricht den Tatsachen. Sämtliche Anschuldigungen und Vorwürfe sind mit den Strafanzeigen zweifelsfrei berechtigt eingegeben worden. Alles hat sich derart zugetragen, wie es von dem Autor gemäß seinen Strafanzeigen eingegeben wurde. Unschuldvermutungen werden von dem Autor definitiv ausgeschlossen.

Dem Autor ist sehr wohl bewusst, dass die Justiz zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr zugeben kann, dass auch nur ein Organ, welches von dem Autor unter Anzeige gebracht wurde, falsche Entscheidungen getroffen hat, denn unter Berücksichtigung, dass alles in einem mittelbaren Zusammenhang steht, würde die Justiz im anderen Fall unweigerlich zugeben, dass **alle** Entscheidungen mit krimineller Energie ergangen sind.

Andererseits kann die Justiz auch nicht den Autor strafrechtlich zur Verantwortung ziehen, da in dem Fall die kriminellen Machenschaften aller kriminellen Organe aufs Trapez genommen werden müssen. Und somit hat die Justiz den Beweis dafür geliefert, dass diese sich selber bis hoch zum Justizministerium in überheblicher Arroganz in einem kriminellen Sumpf festgefahren hat aus dem sie weder vorwärts noch rückwärts wieder heraus kommt.

Um den Autor mundtot zu bekommen, bliebe der Justiz nunmehr nur noch die Möglichkeit einen **Auftrags-Killer** zu verpflichten und in Bewegung zu setzen, der die Angelegenheit auf irgendeine bzw. auf seine eigene Weise erledigt.

Bei dem, was sich das Individuum, **Oberstaatsanwalt, D. Meyer**, mit seinem abweisenden Bescheid geleistet hat ist es unerlässlich, dass gegen dieses Individuum eine Strafanzeige wegen Strafvereitelung im Amt in mehreren Fällen etc. einzugeben ist.

Der Autor folgt insoweit präzise den eigenen Vorgaben, wie diese in den Impresen seiner Web-Sites ausdrücklich publiziert sind.

Es ist von dem Autor nicht auszuschließen, dass die **GStA HRO** mächtig Druck von oben (Justizministerium M-V) bekommen hat, jedoch dürfte ein derartiger Druck nicht dazu führen, dass von irgendwelchen Staatsanwälten weitere Straftatbestände erfüllt werden um kriminelle Berufskollegen weiterhin zu decken mit dem Versuch, deren kriminelle Aktivitäten unter den Teppich zu kehren.

Es ist sicherlich notwendig, dass verschiedene Mitarbeiter, die in Ausübung eines öffentlichen Amtes tätig sind, diverse Nachschulungen dahingehend bedürfen, um einmal die Begriffe Ehrlichkeit und Wahrheit eindeutig interpretieren zu können. Es wird angeregt, dass diese Justizmitarbeiter als zusätzliches Fach die täglichen Sendungen des Fernsehsenders Sat.1 zu den Sendungen, **Barbara Salesch** und **Alexander Hold**, konsumieren, um zumindest theoretisch ein paar ausreichende Berufserfahrungen sammeln zu können.

Zur Information und als Gegenstand der Verfahrensakte, liegen dieser Beschwerdeschrift in Kopie, die unten angeführten Dokumente bei.

Anlagen in Kopie:

1. Auszug aus der Web-Site **kandidatenwatch.de** (Beckstein)
2. Statistikabfrage vom 07.02.2010
3. Statistikabfrage vom 07.02.2010
4. Beschwerdeschrift, datiert vom 30. Mai 2009 (LG STD (**Heimbach**))
5. Beschwerdeschrift, datiert vom 24. Januar 2010 (StA STD (**Willi Wirth**))
6. Beschwerdeschrift, datiert vom 27. Januar 2010 (StA STD (**Holger Mans** etc.))
7. Auszug aus dem Beamtenrecht
8. Beschwerdeschrift, datiert vom 15. Mai 2008 (StA HST (**Hertzsch**))

Die Öffentlichkeit hat einen berechtigten Anspruch auf wahrheitsgemäße Informationen.

Alle Verfahrensunterlagen werden auf den Web-Sites publiziert.

Mit freundlichen Grüßen

Arvid Schlüter

Kopie an: **E-Mail an Europa**